

Antrag der Geschäftsleitung des Kantonsrates*
vom 9. Januar 2003

KR-Nr. 9/2003

**Beschluss des Kantonsrates
betreffend Stimmrechtsbeschwerde
Rolf Boder, Neubruchstrasse 13, Winterthur,
bezüglich der kantonalen Volksabstimmung
vom 24. November 2002**

(vom)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in einen Bericht der Geschäftsleitung zur Beschwerde von Rolf Boder, Winterthur, bezüglich der kantonalen Volksabstimmung vom 24. November 2002 (Kredit für Staatsbeiträge an Integrationskurse für 15 bis 20-jährige fremdsprachige Eingewanderte)

beschliesst:

- I. Die Beschwerde wird, soweit auf sie eingetreten wird, abgewiesen.
- II. Es werden keine Kosten erhoben.
- III. Mitteilung an den Beschwerdeführer sowie an die Staatskanzlei, für sich und zuhanden des Regierungsrates.
- IV. Veröffentlichung im Amtsblatt des Kantons Zürich.

Zürich, 9. Januar 2003

Im Namen der Geschäftsleitung des Kantonsrates

Der Präsident:
Thomas Dähler

Der Sekretär:
Hans Peter Frei

* Die Geschäftsleitung besteht aus folgenden Mitgliedern: Thomas Dähler, Zürich, (Präsident); Ernst Stocker-Rusterholz, Wädenswil; Emy Lalli, Zürich; Hartmuth Attenhofer, Zürich; Fredi Binder, Knonau; Hans Peter Frei, Embrach; Prof. Dr. Richard Hirt, Fällanden; Dr. Balz Hösly, Zürich; Dorothee Jaun, Fällanden; Karin Maeder-Zuberbühler, Rüti; Ursula Moor-Schwarz, Höri; Hans Rutschmann, Rafz; Kurt Schreiber, Wädenswil; Regula Thalmann-Meyer, Uster; Daniel Vischer, Zürich; Sekretär: Hans Peter Frei, Embrach.

2

I.

1. Mit Eingabe vom 12. Dezember 2002 hat Rolf Boder Beschwerde betreffend die eidgenössische Volksabstimmung vom 24. November 2002 über die Vorlage «Volksinitiative gegen Asylrechtsmissbrauch» und betreffend die kantonale Volksabstimmung vom 24. November 2002 über die Vorlage «Kredit für Staatsbeiträge an Integrationskurse für 15 bis 20-jährige fremdsprachige Eingewanderte» erhoben.

Er verlangt bezüglich der beiden Vorlagen eine Nachzählung, eventuell die Aufhebung der Volksabstimmung. Zur Begründung führt er rechtswidrige Vorgänge im Zusammenhang mit der Ermittlung der Abstimmungsergebnisse an. Dabei bezieht er sich auf die Tatsache, dass in vielen Zürcher Gemeinden Stimmzettel maschinell ausgezählt werden. Der Beschwerdeführer macht geltend, gemäss Bundesgesetz über die politischen Rechte bedürfe die Verwendung technischer Mittel an Stelle der vom Gesetz vorgesehenen Auszählung von Hand der Genehmigung des Bundesrates. Eine solche Genehmigung liege nicht vor. Das Recht der Zürcher Stimmberechtigten auf eine ordnungsgemässe Auszählung der Stimmen sei daher verletzt worden. Dies und die Tatsache, dass bei beiden Abstimmungsvorlagen sehr knappe Ergebnisse ermittelt worden seien, erfordere zwingend entweder eine Nachzählung der Abstimmungsergebnisse oder dann die Aufhebung und neuerliche Durchführung der Volksabstimmung.

2. Soweit die Beschwerde sich gegen das Abstimmungsergebnis zur eidgenössischen Vorlage «Volksinitiative gegen Asylrechtsmissbrauch» richtet, ist gemäss Art. 77 Abs. 1 Bundesgesetz über die politischen Rechte (SR 161.1) die Kantonsregierung für die Behandlung von Abstimmungs- und Stimmrechtsbeschwerden zuständig. Der Regierungsrat hat sich bereits, mit Beschluss Nr. 1961 vom 18. Dezember 2002, damit befasst.

Soweit sich die Beschwerde gegen das Abstimmungsergebnis zur kantonalen Vorlage richtet, ist gemäss § 125 Wahlgesetz (LS 161) der Kantonsrat für deren Beurteilung zuständig.

3. Die Akten liegen bei den Parlamentsdiensten auf.

II.

4. Gemäss § 123 des Gesetzes über die Wahlen und Abstimmungen (Wahlgesetz) sind Beschwerden zulässig wegen Unregelmässigkeiten bei Wahlen und Abstimmungen und wegen Verletzung des Stimmrechts. Gemäss § 125 Wahlgesetz entscheidet der Kantonsrat über Beschwerden wegen Unregelmässigkeiten bei kantonalen

Volkswahlen und -abstimmungen, der Regierungsrat über Beschwerden wegen Verletzung des Stimmrechts. Da der Beschwerdeführer Unregelmässigkeiten im Zusammenhang mit der kantonalen Volksabstimmung vom 24. November 2002 geltend macht, ist der Kantonsrat zur Behandlung der vorliegenden Beschwerde zuständig.

5. Gemäss § 124 Wahlgesetz sind die Stimmberechtigten, betroffene Gemeindebehörden oder andere Personen, die ein rechtliches Interesse daran haben, zur Beschwerde legitimiert. Der Beschwerdeführer als Stimmberechtigter ist daher zur Beschwerde legitimiert.
6. Gemäss § 128 Wahlgesetz in Verbindung mit § 22 Abs. 3 Verwaltungsverordnungsrechtspflegegesetz beträgt die Frist für Beschwerden wegen Unregelmässigkeiten bei Wahlen und Abstimmungen oder wegen Verletzung des Stimmrechts 30 Tage seit der schriftlichen Mitteilung, der amtlichen Publikation oder der Kenntnis des Beschwerdegrundes. Diese Frist ist mit der Beschwerdeerhebung am 12. Dezember 2002 eingehalten worden.
7. § 131 Wahlgesetz bestimmt Folgendes: Stellt die entscheidende Behörde auf Grund einer Beschwerde oder von Amtes wegen eine Unregelmässigkeit fest, so trifft sie, wenn möglich noch vor Ablauf des Wahl- oder Abstimmungsverfahrens, die nötigen Anordnungen zur Behebung des Mangels oder sie untersagt die Wahl oder Abstimmung. Stellt sie nach der Durchführung einer Wahl oder Abstimmung eine Unregelmässigkeit fest, so hebt sie die Wahl oder Abstimmung auf, wenn glaubhaft ist, die Unregelmässigkeit könnte das Ergebnis der Wahl oder Abstimmung wesentlich beeinflussen haben. Die Behörde kann gemäss § 131 Abs. 3 Wahlgesetz auch Nachzählungen anordnen.
 - a) Die erwähnte kantonale Gesetzesbestimmung garantiert gestützt auf die verfassungsrechtliche Grundlage in Art. 16 der Kantonsverfassung – wie das Bundesverfassungsrecht – die Ausübung und den Schutz des politischen Stimmrechts. Das verfassungs- und gesetzmässig garantierte politische Stimmrecht gibt dem Bürger nach konstanter Rechtsprechung des Bundesgerichts allgemein Anspruch darauf, «dass kein Abstimmungsergebnis anerkannt wird, das nicht den freien Willen der Stimmbürger zuverlässig und unverfälscht zum Ausdruck bringt». (BGE 121 Ia 255; 121 Ia 12; 121 Ia 141; 119 Ia 272; 118 Ia 261; 116 Ia 46; 116 Ia 365; 116 Ia 455; 115 Ia 206; 113 Ia 52).
 - b) Vorliegend ist zu prüfen, ob die vom Beschwerdeführer angeführten Sachverhalte eine Unregelmässigkeit im Sinne der Bestimmungen des Wahlgesetzes beziehungsweise der Verfassung darstellen.

- c) Zunächst ist festzuhalten, dass sich die Verwendung technischer Hilfsmittel für das Auszählen von Stimmzetteln bei kantonalen Wahlen und Abstimmungen nicht nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die politischen Rechte richtet, weil dessen Vorschriften nur auf eidgenössische Nationalratswahlen und eidgenössische Volksabstimmungen anwendbar sind (Art. 1 BPR; zu dem durch das BPR gebotenen Schutz der politischen Rechte siehe Piermarco Zen-Ruffinen, «L'expression fidèle et sûre de la volonté du corps électoral», in Thürer/Aubert/Müller [Hrsg.], Verfassungsrecht der Schweiz, Zürich 2001, § 21, N. 41). Die Kantone sind im Rahmen der von der Bundesverfassung garantierten Rechte bei der Ausgestaltung der kantonalen politischen Rechte autonom. Der Kanton Zürich hat von dieser Autonomie in der Form des Wahlgesetzes Gebrauch gemacht.
- d) Nun enthält auch das Wahlgesetz eine Bestimmung über die elektronische oder maschinelle Ermittlung von Wahl- und Abstimmungsergebnissen. § 31 Wahlgesetz hält dazu folgendes fest: «Die Ergebnisse können mit Bewilligung der für Abstimmungen und Wahlen zuständigen Direktion elektronisch oder maschinell ermittelt werden, wenn diese Verfahren ebenso zuverlässig sind.»

Die Direktion der Justiz und des Innern hat im Zusammenhang mit der eidgenössischen Volksabstimmung vom 24. November in einem Schreiben an die Bundeskanzlei vom 11. Dezember 2002 folgendes festgehalten: «Bei seiner Entscheidung» (auf eine Nachzählung zu verzichten) «hat sich der Regierungsrat insbesondere von der Überzeugung leiten lassen, dass der Einsatz von handelsüblichen Geräten für die Zählung von Banknoten einer langjährigen und bewährten Praxis zur Auszählung von Stimmzetteln in den Wahlbüros der Gemeinden entspricht. Bereits in einem Kreisschreiben von 1980 hat die Direktion des Innern des Kantons Zürich die Gemeinden auf die Existenz solcher Zählmaschinen hingewiesen und angemerkt, dass solche Zählmaschinen die Zählung von Wahl- und Stimmzetteln ohne weiteres mit grösserer Zuverlässigkeit als eine Handzählung erlauben. Sie hat ausdrücklich festgehalten, es sei durchaus zulässig, statt der manuellen Auszählung solche Geräte einzusetzen, sofern dies unter der Aufsicht der Wahlbüromitglieder geschehe. 1986 wurde in einem weiteren Kreisschreiben der Hinweis auf die Eignung solcher Zählmaschinen erneuert. Gestützt auf die seither gemachten Erfahrungen und den verbreiteten Einsatz solcher Zählmaschinen in den Gemeinden war der Regierungsrat deshalb überzeugt, dass die Auszählung der

Stimmzettel mittels Zählmaschinen ein genaueres Resultat ergibt als die blosse Auszählung von Hand, welche erfahrungsgemäss zu mehr (von Menschen verursachten) Auszählungsfehlern führt.»

- e) Die vom Beschwerdeführer erhobene Rüge, die Abstimmungsergebnisse seien nicht ordnungsgemäss bzw. nicht nach den gesetzlichen Vorschriften erhoben worden, erweist sich somit als unbegründet. Der blosse Umstand eines knappen Abstimmungsergebnisses darf nicht als Anlass zu Massnahmen im Sinn von § 131 Wahlgesetz genommen werden. Für die Anordnung einer Nachzählung besteht kein Anlass. Da keine Anzeichen für Unregelmässigkeiten im Zusammenhang mit der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses ersichtlich sind, ist vielmehr die im Ergebnis massgebende demokratische Willensäusserung der Stimmberechtigten zu respektieren.
8. Gestützt auf § 132 Wahlgesetz ist darauf zu verzichten, die Kosten des Beschwerdeverfahrens dem Beschwerdeführer zu auferlegen, da die Beschwerde nicht mutwillig erhoben worden ist.